

Minderjährige Jugendliche können in einer Rotkreuzgemeinschaft mitwirken und an Rotkreuzdiensten teilnehmen (vergl. Ordnung der Rotkreuzgemeinschaften). Dabei sind ggf. Vorschriften und Richtlinien zur Mitwirkung von Minderjährigen der jeweiligen Einsatzgebiete zu beachten. (z.B. Leitlinien des DRK Westfalen Lippe zur Planung und Durchführung von Sanitätswachdiensten)

Bei **allen** Einsätzen von Jugendlichen ist stets das **Jugendschutzgesetz (JSchG)** zu beachten.

Das bedeutet vor allem,

- dass eine ausreichende Aufsichtspflicht jederzeit gewährleistet sein muss
- dass eine Einverständniserklärung der Eltern eingeholt werden sollte, soweit diese nicht schon vorliegt.
- dass Jugendliche nicht eingesetzt werden dürfen bei Veranstaltungen oder an Orten die jugendgefährdenden Charakter haben
- dass eine Gefährdung der Jugendlichen in jedem Falle ausgeschlossen werden muss (z.B. Gefährdung bei der Bergung, bei besonderen psychischen Belastungen).
- dass die Regeln des Aufenthalts von Jugendlichen in der Öffentlichkeit beachtet werden müssen z.B. Aufenthalt von unter 16 jährigen bis 22:00 Uhr und unter 18 jährigen bis 24:00 Uhr (siehe auch Hinweise zum JSchG auf der Rückseite)

Entgegen landläufiger Meinung kommt das **Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)** bei Einsätzen im Rotkreuzdienst **nicht** zum tragen. Minderjährige Jugendliche nehmen freiwillig an Rotkreuzdiensten teil und/oder wirken ohne Dienstverpflichtung zu Praktikumszwecken z.B. im Sanitätsdienst mit. Damit fehlen die wesentlichen Merkmale einer Beschäftigung im Sinne des JArbSchG. Es fehlt z.B. das Merkmal der weisungsgebundenen Abhängigkeit des Arbeitnehmers von seinem Arbeitgeber bzw. des Auszubildenden von seinem Ausbilder, denn die Tätigkeit der Jugendlichen zu Praktikumszwecken ist absolut **freiwillig**, ein Abhängigkeitsverhältnis zum Einsatzleiter/Gruppenführer besteht nicht. Die Frage, ob der jeweilige Dienst an sich eine wirtschaftliche Dienstleistung ist, ist für die Bewertung einer zulässigen oder unzulässigen Tätigkeit im Sinne des JArbSchG unerheblich. (vergl. Reg. Präs. Hessen auf eine Anfrage des JRK Hessen April 2012)

Stand 10/2012

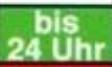
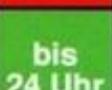
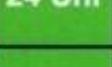
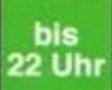
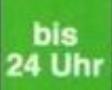
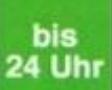
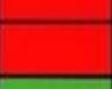
Information

Hinweise zur Mitwirkung von minderjährigen Jugendlichen bei Einsätzen im Rotkreuzdienst

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt  nicht erlaubt  (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche	
			unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten			
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)			
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege			
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)			
	Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“			

 = Beschränkungen }
Zeitliche Begrenzungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.